

Kirchliches Leben in der Corona-Pandemie

Titelbild: Joerg Trampert_pixelio.de

Handlungsempfehlungen der Nordkirche
ab 20.09.2021 bis 31.10.2021

Landeskirchenamt
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Kiel, 20.09.2021

Redaktion: Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik



**Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland**

*GOTT HAT UNS NICHT GEGEBEN
DEN GEIST DER FURCHT,
SONDERN DER KRAFT UND DER LIEBE
UND DER BESONNENHEIT*

2. Tim 1,7

Kirchliches Leben in der Corona-Pandemie – Handlungsempfehlungen der Nordkirche

Mittlerweile haben sich in den drei Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung der Pandemie wieder verändert. Deshalb wurden die Handlungsempfehlungen der Nordkirche an die neuen Rahmenbedingungen angepasst.

LAGE

Zurzeit scheint das Infektionsgeschehen seine Intensität verloren zu haben. Die weitere Entwicklung - gerade für den Herbst - bleibt jedoch unklar. Zugleich wird neben den Inzidenzwerten die Hospitalisierungsrate als Bewertung der Lage offiziell hinzugezogen, um über den Umfang von Gegenmaßnahmen zu entscheiden. Dabei ist die gegenwärtige Lage geprägt von einer stagnierenden Zahl von Neuinfektionen bei vergleichsweise geringer Auslastung der Intensivstationen. Die Impfquote ist immer noch niedriger als sie sein könnte und steigt nur langsam an. Für eine Aufhebung aller Corona-Schutzmaßnahmen wird sie von vielen immer noch als zu niedrig angesehen.

2

REAKTIONEN

Auch künftig gilt, dass die Bundesländer die bundesweit verabredeten Grundregeln in eigenen Rechtsverordnungen umsetzen. Daher wird es auch weiterhin regionale Unterschiede geben.

In **Hamburg** ist es möglich, nach der sog. 2G-Regel zu handeln, d.h. Beschränkungen werden aufgehoben für Geimpfte oder Genesene. Zwar gelten auch hier weiter die allgemeinen Hygienevorgaben und es ist ein Schutzkonzept zu erstellen. Aber Maskenpflicht, Abstandsgebot sowie vorherige Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer finden keine Anwendung mehr, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich Personen anwesend sind, die geimpft oder negativ genesen sind oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.¹

In **Schleswig-Holstein** gilt nun die sog. 3G-Regel. Zwar gelten nach wie vor die allgemeinen Anforderungen wie Einhaltung der Husten- und Niesetikette, Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände, an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge. Und es ist nach wie vor ein Hygienekonzept anzuwenden, in dessen Rahmen auch der Gemeindegesang zu berücksichtigen ist.

1) Vgl.: <https://www.hamburg.de/verordnung/>

Aber es gibt in der sog. 3G-Regel eine Aufhebung weiterer Beschränkungen für Geimpfte, Genesene und aktuell negativ Getestete: Sitzplatzbeschränkungen sowie Mund-Nasen-Bedeckung (auch beim Singen!) oder Mindestabstand gelten nicht, wenn ausschließlich folgende Personen teilnehmen: 1. Personen, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind, 2. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie 3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die in der Schule getestet sind bzw. in den Herbstferien ein weniger als 72 Stunden altes Testergebnis, auch als Selbstauskunft über einen Schnelltest durch die Sorgeberechtigten, beibringen können.²

In **Mecklenburg-Vorpommern** gilt die Corona-Landesverordnung in Verbindung mit einem neu gefassten Ampelsystem. Für die Einstufung in grün, gelb, orange und rot werden vier Kriterien berücksichtigt:

1. die Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten
2. die Anzahl der Neuinfektionen
3. die Auslastung der Intensivstationen durch Corona-Patienten und
4. der Stand der Impfquote.

Es wird geregelt, wann solche Schutzmaßnahmen wie Testerfordernisse, Maskenpflichten, Abstandsregeln und Veranstaltungsbeschränkungen gelten. Von Bedeutung für kirchliche Angebote und Veranstaltungen außerhalb der Gottesdienste ist dabei, dass die Testerfordernisse im Innenbereich erst ab Stufe 2 (gelb) gelten. Die in der Verordnung und den Anlagen geregelten Testerfordernisse für Veranstaltungen entfallen also in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 1 (grün) zugeordnet werden. Gelten ab Stufe 2 dann die Testerfordernisse, so gelten diese wiederum nicht für vollständig Geimpfte oder Genesene, für Kinder unter 6 Jahren sowie für regelmäßig getestete Schülerinnen und Schülern außerhalb der Ferienzeiten (für Letztere gilt diese Ausnahme allerdings nicht für das Betreten und den Besuch in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen).

Für die Teilnehmenden bei Gottesdiensten gibt es generell keine Testerfordernisse, und das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist möglich, sobald Besucherinnen und Besucher ihren Sitzplatz unter Gewährleistung des Mindestabstandes eingenommen haben. Das Abnehmen der Maske am Platz ist auch bei Veranstaltungen möglich, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder die Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas erfolgt. Die Möglichkeit für Veranstaltungen nach dem Zugangsmodell 2G gibt es in Mecklenburg-Vorpommern bisher nicht.³

FOLGEN

Für kirchliche Veranstaltungen wie Gemeindekreise, Bildungsveranstaltungen, Konzerte etc. bedeutet das: Es gibt neue Lockerungen, die die Möglichkeiten für kirchliches Handeln erweitern. Die Teilnahme für geimpfte und genesene Menschen wird künftig leichter, für nichtgeimpfte Menschen dagegen aufwändiger werden. Und es wird auch weiter auf die grundsätzlichen Regelungen zu Hygienekonzepten zu achten sein. Zum Schutz der eigenen Person und anderer Menschen ist Sorglosigkeit im Umgang mit Hygieneregeln nach wie vor nicht angebracht.

2) Vgl.: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210915_corona_bekaempfungsVO.html

3) Vgl.: <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>

AMBIVALENZEN

Bei all diesen Abwägungen wird es dazu kommen, dass es in Gremien und Gruppen, die Entscheidungen treffen müssen, auch zu Konflikten zwischen „Mutigen - Übermütigen“, „Vorsichtigen - Übervorsichtigen“ oder „Entschlossenen - Unentschlossenen“ etc. geben kann. Hier kommt es bei allen sachlichen Auseinandersetzungen grundlegend darauf an, beieinander zu bleiben und die Schärfe aus der Debatte zu nehmen. Niemand kann mit völliger Sicherheit sagen, dass das eine oder andere völlig richtig ist. Und gemeinsam ist allen Christenmenschen der Wunsch nach einer freien und sicheren Lebensführung für möglichst viele unter der Zusage Gottes von Frieden und Gerechtigkeit.

NORDKIRCHLICHE ORIENTIERUNGSPUNKTE

Nach wie vor wird grundsätzlich darauf verwiesen, dass Kirchengemeinden und Einrichtungen sich über die spezifische rechtliche Lage vor Ort bei den Kirchenkreisverwaltungen und/oder den zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten resp. den Leitungen der Hauptbereiche informieren müssen. Die Vorschriften und Vorstellungen der einzelnen Behörden können im Einzelnen sehr unterschiedlich sein. In jedem Fall sind die Regelungen der Länder und ggf. auch der Kreise und kreisfreien Städte zu beachten.

Darüber hinaus empfehlen wir grundsätzlich Folgendes:

I. Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

Es bleiben vier grundlegende Aspekte für gesellschaftliches und kirchliches Leben handlungsleitend, um das Pandemiegeschehen einzudämmen:

1. Abstand – Das auch in den staatlichen Regeln niedergelegte Abstandsgebot spielt bei allen Überlegungen zu kirchlichen Veranstaltungen und Angeboten eine Rolle.
2. Mund-Nase-Bedeckung (FFP-2-Maske oder OP-Maske) – Gerade weil die Verpflichtung zum Tragen einer effektiven Mund-Nase-Bedeckung nicht mehr überall gegeben ist, wird die Klärung, wer wann und wo eine Maske noch tragen muss, wichtig sein.
3. Hygienemaßnahmen – Dazu gehören die Möglichkeit der Hand-Hygiene am Eingang von Veranstaltungsorten, das Lüften von Räumen und die Desinfektion von Laufflächen. Manches mehr kann evtl. auch angemessen sein.
4. Frische Luft – Nach wissenschaftlichen Untersuchungen ist die Gefahr einer Übertragung des Corona-Virus im Freien deutlich geringer als in geschlossenen Räumen. Daher sollten Veranstaltungen in Innenräumen regelmäßiges Lüften vorsehen. Wo es angesichts der Jahreszeit noch möglich ist, können sie auch weiterhin unter freiem Himmel stattfinden.

Und grundsätzlich gilt: Nur Personen ohne Krankheitssymptome können an Gottesdiensten oder Veranstaltungen teilnehmen.

II. Impfen

Der Zugang zur Impfung ist mittlerweile für jede und jeden leicht möglich. Die Zahl der geimpften Personen hat deshalb deutlich zugenommen. Nach allen Erkenntnissen darf die Impfung weiterhin als eine sehr sichere Schutzmaßnahme gelten, die die Gefahren einer Infektion und einer schweren Erkrankung ganz erheblich senkt.

Über den individuellen Schutz hinaus bewahrt eine Impfung andere Menschen vor Ansteckung und ist letztlich eine Maßnahme, um weitere oder bestehende Beschränkungen des öffentlichen Lebens, insbesondere der Bildungseinrichtungen und nicht zuletzt der kirchlichen Arbeit, zu verhindern.

So hat für die Nordkirche Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt alle, die aus medizinischer Sicht geimpft werden können, zu einer Impfung aufgerufen:

„Impfen hilft, selbst gesund zu bleiben, es hilft, das Leben anderer zu schützen, auch derer, die sich nicht impfen lassen können, es hilft unseren Kindern und Enkelkindern, so gut wie möglich vor Ansteckung und Erkrankung geschützt zu sein und unbesorgt in Kindergarten und Schule spielen und lernen zu können. Lasst uns als Nordkirche dazu beitragen und dabei helfen, dass Menschen sich impfen lassen - mit Gesprächen und Informationen, mit mobilen Impfteams bei Tafeln und Gemeindeveranstaltungen, mit Impfkationen in kirchlichen Räumen und Einrichtungen. Lassen Sie sich impfen und helfen Sie mit, damit auch andere sich impfen lassen!“⁴

Wo kirchliche Einrichtungen und Gemeinden Räumlichkeiten für Impfkationen zur Verfügung stellen, wie es gelegentlich geschehen ist, ist dies ein gutes Zeichen der Unterstützung der gegenwärtigen Impfkampagne.

Aufklärung, Austausch und Gespräche über den Nutzen der Impfung, aber auch über Angst vor der Impfung sollen in der Gemeinde ihren Platz haben, jedoch stets im gegenseitigen Respekt.

4) Zu einer kooperierenden Kirche angesichts der Gefährdung des Lebens. Bericht von Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt vor der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 17. September 2021 in Travemünde, vgl.: <https://www.nordkirche.de/portal-der-landessynode/bericht-der-landesbischoefin>

III. Tests

Tests sind grundsätzlich ein unzureichender, aber in einzelnen Bereichen derzeit noch möglicher Ersatz für eine Impfung bzw. eine Genesung. Sie sind für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, die weder geimpft noch genesen sind, in der Regel vorgeschrieben (außer bei Gottesdiensten). Dasselbe gilt für nicht geimpfte bzw. nicht genesene Beschäftigte, die sich in einzelnen Arbeitsbereichen regelmäßig testen lassen müssen, an allen übrigen Arbeitsplätzen werden Tests für diese Personengruppe dringend empfohlen.

Grundsätzlich gilt:

1. Vollständig geimpfte und genesene Personen sind wie negativ getestete Personen zu behandeln.
2. In der Regel werden Test bei Veranstaltungen zum Einsatz kommen oder am Arbeitsplatz mindestens angeboten.
 - Die Entscheidung über das Testen muss jeweils vor Ort unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und konkreten Umstände getroffen werden.
 - Die jeweils verantwortliche Stelle übernimmt bis auf weiteres das Testen und die Kosten. Da der Bund die Kostenübernahme für die Tests ab dem 11. Oktober einstellen wird, empfehlen wir, dass ab dann kirchliche Stellen lediglich in dienstlich gebotenen Fällen und für Personen, die nicht geimpft werden können, die Kosten tragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung weiterhin für alle Arbeitnehmer:innen, die nicht im Home-Office arbeiten, ein Testangebot vorsieht.
 - Einzelne Mitarbeitende können geschult werden, Schnelltests durchzuführen oder Selbsttests zu beaufsichtigen.
 - Ein negatives Testergebnis entbindet in keiner Weise von der Beachtung der grundsätzlichen Hygieneregeln (siehe oben). Diese Hinweise gelten sowohl für Selbsttests als auch für Tests (PCR oder Antigen) in Testzentren.

Wir appellieren dringend an alle Mitarbeitenden, die weder geimpft noch genesen sind, sich regelmäßig testen zu lassen.

IV. Gottesdienste

Da die Inzidenz- und Hospitalisierungswerte im Bereich der Nordkirche es erlauben, überall präsentische Gottesdienste im Rahmen der staatlichen Bestimmungen zu feiern, sollten sie auch wieder präsentisch gefeiert werden. Die Möglichkeiten digitaler Gottesdienste können weiterhin genutzt und ggf. ausgebaut werden.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass gemäß der staatlichen Regelungen Gottesdienste auch weiterhin ohne vorherige Tests von Nichtgeimpften und Nichtgenesenen besucht werden können. Es muss auch weiterhin für Menschen, die nicht geimpft, nicht genesen und nicht getestet sind, möglich sein, Gottesdienste besuchen zu können. Aber dies muss nicht für alle Gottesdienste gelten.

In der Übergangszeit zwischen 2G-Regel, 3G-Regel und anderen Möglichkeiten empfehlen wir, dort, wo es die Verordnungen zulassen, Gottesdienste mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen anzubieten. Das gilt insbesondere für die anstehenden großen Festtage im Herbst und Winter. Wenn es möglich ist und ohnehin mehrere Gottesdienste gefeiert werden, sollten alle drei Möglichkeiten genutzt werden:

- 2G-Gottesdienste, die eine große Anzahl an Personen in Kirchen mit wenig Abstand ermöglichen, aber nicht von allen genutzt werden oder gewünscht sind. Das ist aktuell nur in Hamburg eine Option. Hier muss allerdings eine Zugangskontrolle gewährleistet sein.
- 3G-Gottesdienste, die ebenfalls – aktuell in Schleswig-Holstein - eine große Anzahl an Personen in Kirchen mit wenig Abstand ermöglichen. Auch hier muss sichergestellt werden, dass die Berechtigung der Teilnehmenden geprüft wird.
- Gottesdienste ohne Zugangsbeschränkungen – die zwar aufgrund ihrer übrigen Hygienemaßnahmen sicher sind, jedoch nur unter Einhaltung der Abstände genutzt werden können. In diesem Fall entfallen Zugangskontrollen.

7

Bei Präsenzgottesdiensten (drinnen wie draußen) und im Zusammenhang mit Kasualien empfehlen wir dringend, dass zumindest die Mitwirkenden geimpft, genesen oder negativ getestet sind.

Besonders wichtig sind weiterhin folgende Hygieneregeln:

1. Zu- und Abgänge zum gottesdienstlichen Ort müssen klar definiert sein.
2. An allen Eingängen soll durch Aushänge auf die Hygienestandards und auf eine eventuelle 2G- oder 3G-Regelung hingewiesen werden. Außerdem soll die Höchstzahl der möglichen Teilnehmenden angegeben werden.
3. Ob und inwieweit eine Mund-Nase-Bedeckung während des Gottesdienstes am Platz abgelegt werden kann bzw. beim Betreten und Verlassen des gottesdienstlichen Ortes oder beim Singen getragen werden muss, ergibt sich aus den jeweiligen Landesverordnungen (s.o.).
4. Abstand einhalten, wenn von den Landesverordnungen vorgeschrieben.
5. Es sollte bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen die Möglichkeit zum Händewaschen oder zur Hand-Desinfektion bestehen. »

6. Nutzbare Plätze müssen gemäß den Mindestabständen zuverlässig markiert sein.
7. Auf geeignete Weise soll darauf hingewiesen werden, dass Menschen mit Krankheitssymptomen nicht am Gottesdienst teilnehmen können.
8. Das Singen der Gemeinde in geschlossenen Räumen ist in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Vorgaben der Landesverordnungen ohne Mund-Nase-Bedeckung gestattet. In Schleswig-Holstein ist dafür Voraussetzung, dass Abstände von mindestens 1,5 Metern zu Personen aus anderen Haushalten eingehalten werden oder alle Teilnehmenden der 3G-Regel entsprechen. In Hamburg gilt dies nur bei 2G-Gottesdiensten. Bei Gottesdiensten im Freien ist Gemeindegesang überall ohne Mund-Nase-Bedeckung unbeschränkt möglich.

Wenn Präsenzgottesdienste stattfinden können, dann kann auch das Abendmahl unter den notwendigen Hygieneregeln gefeiert werden. Wir empfehlen hier erst recht einen Test für die Mitwirkenden, sofern sie nicht ohnehin vollständig geimpft oder genesen sind.

V. Kirchenmusik – Auftritte und Proben aller musikalischen Gruppen

In **Schleswig-Holstein** sind Proben von Chören und Ensembles wie Veranstaltungen zu betrachten und sind von daher unter Einhaltung der 3G-Regel und eines Hygienekonzeptes, das u.a. das regelmäßige Lüften einbezieht, wieder möglich. Chöre sind bei musikalischen Darbietungen im Gottesdienst von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, sofern sie die Anforderungen der 3G-Regel erfüllen. Sie dürfen ohne Mindestabstände zwischen den Chorsängerinnen und -sänger auftreten.

In **Mecklenburg-Vorpommern** ist mit dem nötigen Abstand das Singen ohne Maske im Gottesdienst möglich. Für die Chorproben bleibt die Anlage 10 der Verordnung bestehen. Zwar wurde Ende August 2021 die Begrenzung der Teilnehmezahlen aufgehoben, die Abstandsregeln aber bleiben.

In **Hamburg** kann bei der 2G-Regel im Gottesdienst oder anderswo in jedem Fall ohne Maske und Abstand gesungen werden. Bei Chorproben ist das Singen nach § 19 Absatz 2 auch bei der 3G-Regel ohne Maske möglich, wenn bestimmte Abstände eingehalten werden. Nicht möglich ist es, die 2G- und 3G-Regel zu mischen. Ein „2G-Chor“ kann also nicht vor „3G-Publikum“ singen.

Die Umsetzung aller dieser länderspezifischen Spielräume wird umso mehr der Fall sein können

- je mehr Chormitglieder geimpft bzw. genesen sind (die Impfquote bei Chören liegt fast überall bei mehr als 90%),
- je besser die räumlichen Bedingungen sind (große, hohe, gut belüftete Räume) und
- je kürzer die Probenzeiten sind.

Ein vollkommener Verzicht auf Abstände muss in jedem Fall auch mit den 3G-Gruppen gut überlegt und abgestimmt sein.

Für Auftritte (auch in Gottesdiensten) sollte von zu großen und zu eng gesetzten Chören absehen werden - es sei denn, es wird mit Mund-Nasen-Schutz gesungen -, da hier ein grundsätzlicher Unterschied zu Konzerten und Proben besteht: Bei Konzerten und Proben müssen alle Menschen im Raum (also auch die Zuhörenden) geimpft, genesen oder getestet sein. Bei Gottesdiensten dagegen gibt es zum jetzigen Zeitpunkt keine entsprechende Pflicht für die Besucherinnen und Besucher (für die Chormitglieder schon).

Die Nordkirche ermuntert dazu, in angemessener Weise in Freiheit und Verantwortung und in Abstimmung mit den musikalischen Gruppen diese neuen Spielräume zu nutzen. Wichtigstes Ziel der Maßnahmen muss sein, dass es weiterhin zu keinen Ansteckungs-Szenarien in unseren Chören kommt.

VI. Weiteres

Details zum Bereich Kinder- und Jugendarbeit können den „Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“⁵ entnommen werden.

5) Vgl.: <https://www.nordkirche.de/aktuell>

*„GOTT IST EIN GLÜHENDER BACKOFEN VOLLER LIEBE,
DER DA REICHT VON DER ERDE
BIS AN DEN HIMMEL“*

Martin Luther